

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 19. Juli 2016  
GZ. BMF-310205/0165-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9402/J vom 23. Mai 2016 der Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Es liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine derartigen Schätzungen vor.

Durch das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) wurde die Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) umgesetzt. Die Inhalte dieser Richtlinie und somit auch des VAG 2016 werden durch eine Vielzahl von Verordnungen der Europäischen Kommission konkretisiert.

Die in der Anfrage in Frage gestellte Regelung im Hinblick auf das Immobilienrisiko, findet sich in Art. 174 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35<sup>1</sup> der Kommission:

---

<sup>1</sup> Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl L 12 vom 17. Januar 2015, S 1.

*„Artikel 174*

*Die Kapitalanforderung für das Immobilienrisiko nach Artikel 105 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich aus einem unmittelbaren Rückgang des Werts der Immobilie um 25 % ergäbe.“*

Die Kalibrierung des Immobilienrisikos mit 25 % basiert auf dem CEIOPS Advice for Level 2 Implementing Measures on Solvency II<sup>2</sup>. CEIOPS wurde mittlerweile durch die EIOPA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, ersetzt. Österreich hat im Zuge der Verhandlungen der Delegierten Verordnung mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kalibrierung für den österreichischen Markt nicht passend ist. Eine Änderung dieser Bestimmung konnte leider nicht erreicht werden.

Aufgrund der unmittelbar geltenden Regelung in einer Verordnung der Europäischen Kommission kann der nationale Gesetzgeber keine abweichende Regelung treffen.

Aus diesem Grund war die Erstellung von Analysen nicht indiziert.

Zu 4.:

Das VAG 2016 wurde vor dem Wohnbaupaket beschlossen. Beim VAG 2016 konnten daher die Effekte des Wohnbaupaketes nicht mitbedacht werden.

Zudem besteht die Möglichkeit das Immobilienrisiko mit einem partiellen internen Modell zu berechnen, um eine bessere Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten eines konkreten Unternehmens zu erreichen. Ein internes Modell bedarf gemäß § 182 VAG 2016 einer Genehmigung durch die FMA.

---

<sup>2</sup> CEIOPS-DOC-66/10 vom 29. Jänner 2010.

Zu 5. bis 7.:

Es besteht aufgrund der unmittelbar anwendbaren europarechtlichen Vorgaben kein Handlungsspielraum des nationalen Gesetzgebers, der es erlauben würde für eine abweichende Regelung im VAG 2016 einzutreten.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

